

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	103 (1958)
Heft:	39
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 26. September 1958, Nummer 14-15
Autor:	Weber, W. / E.E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

52. JAHRGANG NUMMER 14/15 26. SEPTEMBER 1958

Teilrevision des Volksschulgesetzes

Die kantonsrätliche Kommission für das Volksschulgesetz hat ihre Arbeit abgeschlossen und unterbreitet dem Kantonsrat den unten im Wortlaut folgenden Antrag.

Alle Änderungen gegenüber der im PB Nr. 16/17 vom 20. September 1957 erschienenen regierungsrätlichen Fassung sind mit einem Strich am Rande bezeichnet.

Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Volksschule vom 11. Juni 1899

Antrag der Kommission vom 9. Juli 1958 *

Art. 1

Die §§ 1, 10—22, 27, 28, 32, 54—74, 83, 85 und 86 des Gesetzes über die Volksschule vom 11. Juni 1899 werden aufgehoben und durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt:

Erster Abschnitt

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1. Die Volksschule des Kantons Zürich umfasst folgende Abteilungen:

- a) die Primarschule,
- b) die Oberstufe mit Real-, Sekundar- und Werkschule.

Zweiter Abschnitt

SCHULPFLICHT UND SCHULJAHR

§ 10. Jedes Kind, das bis zum 31. Dezember eines Jahres das sechste Altersjahr vollendet, ist auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.

Kinder, welche das 6. Altersjahr zwischen dem 1. Januar und 31. März vollenden, können auf Gesuch der Eltern auf Beginn des nächsten Schuljahres in die 1. Klasse aufgenommen werden. Ueber solche Gesuche entscheidet die Schulpflege auf Grund eines Zeugnisses des Schularztes.

Die Schulpflege kann nach Anhören der Eltern und gegebenenfalls des Schularztes körperlich schwache oder noch nicht schulreife Kinder um ein Jahr zurückstellen. Im Laufe des ersten Schuljahres kann die Schulpflege körperlich schwache oder noch nicht schulreife Kinder nach Anhören der Eltern, des Schularztes und des Klassenlehrers um ein Jahr zurückstellen.

§ 11. Die Schulpflicht dauert acht Jahre. Sie kann durch Beschluss der Oberstufengemeinde auf neun Jahre erweitert werden. Gemeinden, welche auf die Erweiterung verzichten, haben den Schülern Gelegenheit zu bieten, die Schule ein neuntes Jahr zu besuchen.

Schüler, die Klassen wiederholen und vor dem vollständigen Besuch der Volksschule acht Schuljahre erreichen, sind zum Besuch der letzten Klassen berechtigt.

Ausnahmsweise kann die Schulpflege Schüler, welche das 15. Altersjahr oder das 8. Schuljahr vollendet haben, auf Gesuch oder von Amtes wegen aus der Schule entlassen, wenn die persönlichen Verhältnisse des Schülers oder die Interessen der Schule es rechtfertigen.

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Dr. Duttwiler, Zürich (Präsident); E. Brugger, Gossau ZH; Prof. Dr. Blanke, Zürich; H. Egli, Hinwil; H. Graf, Winterthur; Dr. Hackhofer, Zürich; Dr. Häberlin, Zürich; Prof. Dr. Leemann, Zürich; Th. Peter, Aesch b. Neftenbach; H. Pfister, Meilen; R. Schmid, Zürich; W. Wagner, Zürich; G. Walther, Dübendorf; A. Winiger, Zürich; M. Winiger, Zürich. Sekretär: J. Bopp, Kilchberg.

Minderheitsantrag H. Egli:

§ 11. Die Schulpflicht dauert acht Jahre. Die Gemeinden haben den Schülern Gelegenheit zu bieten, die Schule ein neuntes Jahr zu besuchen.

§ 12. Bildungsfähige, aber körperlich oder geistig gebrechliche sowie schwererziehbare oder sittlich gefährdete Kinder, die dem Unterricht in Normalklassen nicht zu folgen vermögen oder ihn wesentlich behindern, sind durch die Schulpflege Sonderklassen (§ 71) zuzuweisen.

Kinder, für die auch ein Unterricht in Sonderklassen nicht in Frage kommt, haben für die Dauer ihrer Schulpflicht Anspruch auf eine ihren Gebrechen und ihrer Bildungsfähigkeit besonders angepasste Schulung und Erziehung. Die Schulpflege trifft in Verbindung mit den Eltern und nötigenfalls mit den Fürsorgebehörden die geeigneten Anordnungen. Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Vormundschaftsbehörden.

§ 12bis. Bildungsunfähige Kinder werden auf Grund eines schulärztlichen Zeugnisses durch die Schulpflege unter Anzeige an die Bezirksschulpflege von der Schulpflicht befreit.

§ 13. Die Schulpflicht kann durch den Besuch einer andern öffentlichen Schule, einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt werden. Die Eltern haben der Schulpflege des Wohnortes Anzeige zu erstatten.

§ 14. Die Schulpflege wacht über die Erfüllung der Schulpflicht. Sie sorgt insbesondere dafür, dass schulpflichtige Kinder, die nicht die Volksschule besuchen, einen ihr entsprechenden Unterricht empfangen. Sie überwacht diesen Unterricht und kann besondere Prüfungen anordnen.

§ 15. Das Schuljahr beginnt im Monat April.

§ 16. Die Ferien betragen jährlich zwölf Wochen. Die Verordnung bestimmt die Voraussetzungen, unter welchen die Schulpflege berechtigt ist, die Ferien auf höchstens dreizehn Wochen auszudehnen.

Die Schulpflege setzt die Ferienzeit innerhalb des Schuljahres fest. Sie berücksichtigt hiebei unter Wahrung der Interessen des Unterrichtes die örtlichen Bedürfnisse.

Dritter Abschnitt

PRIMARSCHULE

1. Organisation

§ 17. Die Primarschule umfasst sechs Klassen.

§ 18. Die für eine Unterrichtsabteilung zulässige Schülerzahl wird durch Verordnung bestimmt.

Der Erziehungsrat beschliesst nach Anhören der Schulpflege über die erforderlichen Lehrstellen. Die Zuteilung der Abteilungen an die Lehrer ist Sache der Schulpflege. In strittigen Fällen entscheidet letztinstanzlich der Erziehungsrat.

§ 19. Mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse oder zur zweckmässigen Organisation des Unterrichtes, namentlich zur Bildung von Sonderklassen im Sinne von § 71ff., kann die Zuteilung von Schülern an die Schule einer andern Gemeinde von den beteiligten Schulgemeinden mit Bewilligung der Erziehungsdirektion vereinbart oder nach Anhören der Gemeinden vom Regierungsrat angeordnet werden. Die Beteiligung an den Kosten wird durch Uebereinkunft der Gemeinden, im Streitfalle durch den Regierungsrat geregelt.

Werden besondere Organe für die gemeinsame Führung solcher Klassen gebildet, so gelten für die Vereinbarungen die Vorschriften des Gemeindegesetzes über den Zweckverband.

§ 20. Die wöchentliche Unterrichtszeit in den obligatorischen Fächern beträgt für die Schüler

der ersten Klasse	15 bis 20 Stunden,
der zweiten Klasse	18 bis 22 Stunden,
der dritten Klasse	20 bis 24 Stunden,
der vierten bis sechsten Klasse	24 bis 30 Stunden.

§ 32. Die Schulgemeinden können fakultativen Unterricht in Handfertigkeit und Blockflötenspiel einführen.

Der Erziehungsrat kann die Einführung weiterer fakultativer Fächer bewilligen. Er setzt die zulässige Gesamtstundenzahl fest.

Vierter Abschnitt

OBERSTUFE

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 54. Die Oberstufe vertieft und erweitert die an der Primarschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und vervollständigt den Beitrag der Volksschule an die allgemeine Jugendarbeit. Sie bereitet durch Unterricht und Erziehung auf den Eintritt ins praktische Leben vor und ermöglicht den Anschluss an Berufs- und Mittelschulen.

Die Oberstufe gliedert sich in die Realschule, Sekundarschule und Werkschule.

§ 55. Die Oberstufe schliesst an die sechste Klasse der Primarschule an. Sie umfasst in der Real- und in der Sekundarschule drei, in der Werkschule zwei Klassen.

Der Besuch der dritten Klasse der Real- und der Sekundarschule ist fakultativ, sofern er nicht von der Gemeinde obligatorisch erklärt wird.

Schüler, welche die dritte Klasse fakultativ besuchen, sind zum vollständigen Besuch des Jahreskurses verpflichtet.

§ 55bis. In Gemeinden mit neunjähriger Schulpflicht kann diese im letzten Jahr auch durch Besuch besonderer Jahreskurse erfüllt werden. Die Lehrpläne solcher Kurse unterliegen der Genehmigung durch den Erziehungsrat.

§ 56. Durch Beschluss der Gemeinde und mit Bewilligung des Erziehungsrates können weitere fakultative Jahres- oder Halbjahreskurse mit vom Erziehungsrat zu genehmigendem Lehrplan eingeführt werden.

2. Eintritt

§ 57. Die Zuteilung zu den Abteilungen der Oberstufe erfolgt durch die zuständige Schulpflege im letzten Quartal der sechsten Klasse der Primarschule. Massgebend sind die Leistungen unter Mitberücksichtigung der Gesamtbeurteilung des Schülers.

Das Verfahren wird durch Verordnung geregelt.

§ 58. Die Aufnahme in die Real- und in die Sekundarschule erfolgt auf eine bis Ende des ersten Schulquartals dauernde Bewährungszeit.

Schüler, die den Anforderungen der Real- oder der Sekundarschule nicht gewachsen sind, werden nach Ablauf der Bewährungszeit von der Realschule der Sekundarschule, von der Sekundarschule der Werkschule zugewiesen.

Die Primarschulpflege hat in begründeten Fällen eine Wiederholung der sechsten Klasse zu bewilligen.

§ 59. Die Verordnung regelt die Beförderung und den Uebertritt innerhalb der Abteilungen der Oberstufe.

3. Unterricht

§ 60. Unterrichtsgegenstände der Oberstufe sind:

Biblische Geschichte und Sittenlehre

Deutsche Sprache

Rechnen

Geometrie

Geometrisches Zeichnen für Knaben

Naturkunde

Geographie

Geschichte, einschliesslich Bürgerkunde

Zeichnen

Schreiben

Gesang

Leibesübungen

Handarbeit für Mädchen

Französische Sprache in der Realschule und in der Sekundarschule

Handfertigkeit für Knaben in der Sekundarschule und in der Werkschule

Haushaltungskunde für Mädchen in der Sekundarschule und in der Werkschule.

Der Besuch sämtlicher Fächer mit Ausnahme des Unterrichtes in Biblischer Geschichte und Sittenlehre ist obligatorisch. Die Schulpflege kann aus besonderen Gründen Schüler vom Besuch einzelner Fächer befreien.

§ 61. Durch Beschluss der Oberstufengemeinde kann auch an der Realschule Unterricht für Handfertigkeit für Knaben und Haushaltungskunde für Mädchen erteilt werden, wobei der Unterricht in Haushaltungskunde obligatorisch erklärt werden kann.

§ 62. Der Erziehungsrat kann an allen Abteilungen der Oberstufe weitere, sowohl für die Gemeinden wie auch für die Schüler fakultative Fächer einführen. Er bestimmt die Voraussetzungen für deren Führung und deren Besuch.

§ 63. Die Festsetzung der Lehrziele, der Stoffprogramme und der Stundenzahlen erfolgt durch die vom Erziehungsrat zu erlassenden Lehrpläne.

Der Lehrplan und die Lehrmittel für den Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre sind vor der Einführung dem Kirchenrat zur Begutachtung vorzulegen.

Die wöchentliche Unterrichtszeit darf für die Schüler in den obligatorischen und fakultativen Fächern 36 Stunden nicht übersteigen.

4. Klassen, Lehrer

§ 64. Der Unterricht wird in der Regel an der Realschule durch zwei nach Fachrichtungen ausgebildete Lehrer, an der Sekundarschule und an der Werkschule vom Klassenlehrer erteilt. Er kann in einzelnen Fächern geprüften Fachlehrern übertragen werden.

Der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre wird in der Regel von einem von der Schulpflege zu bestimmenden Pfarrer der zürcherischen Landeskirche erteilt. Er kann auch einem für diesen Unterricht besonders ausgebildeten Lehrer übertragen werden.

Der Erziehungsrat erlässt die näheren Bestimmungen.

§ 65. Die Pflichtstundenzahl der Lehrer wird durch Verordnung festgesetzt. Sie darf 34 Stunden in der Woche nicht übersteigen.

§ 66. Der Unterricht wird für Knaben und Mädchen gemeinsam erteilt, soweit nicht die Natur der Fächer eine Trennung erfordert.

§ 67. Die Verordnung bestimmt die für eine Unterrichtsabteilung zulässige Schülerzahl.

§ 68. Wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können auf dem Wege der Schülerzuteilung oder des Zweckverbandes besondere Schulkreise für die Abteilungen der Oberstufe gebildet werden. Mit Bewilligung des Regierungsrates kann die Führung der Sekundarschule oder der Werkschule von einer Primarschulgemeinde übernommen werden.

Kann durch solche Massnahmen eine selbständige Werkschule nicht gebildet werden, so kann die Erziehungsdirektion die Zuteilung der Schüler zu einer Sekundarschule oder ausnahmsweise zu einer Primarschule bewilligen.

§ 69. Die Primarschulgemeinden und Oberstufengemeinden können die Besorgung einzelner Aufgaben ihrer Verwaltung einer der beteiligten Gemeinden oder gemeinsam bestellten Organen übertragen.

§ 70. Im übrigen finden die Vorschriften über die Primarschule auf die Oberstufe sinngemäss Anwendung.

Fünfter Abschnitt

SONDERKLASSEN

§ 71. Auf allen Stufen der Volksschule können mit Bewilligung des Erziehungsrates Sonderklassen errichtet werden.

Lehrplan und Lehrziel der Sonderklassen haben sich nach den für die Normalklassen geltenden Vorschriften auszurichten.

ten, sofern nicht die körperliche Behinderung oder die besondere psychisch-geistige Eigenart der Schüler Abweichungen bedingen.

Der Erziehungsrat erlässt die näheren Bestimmungen.

§ 72. Wo an der Oberstufe keine Sonderklassen bestehen oder errichtet werden können, ist den Schülern wenn möglich Gelegenheit zum Abschluss der Schulbildung in Sonderklassen der Primarschule zu geben.

Sechster Abschnitt

VERSUCHSKLASSEN

§ 73. Der Erziehungsrat kann die Führung facultativer Versuchsklassen mit besonderem Lehr- und Unterrichtsplan bewilligen, wobei unter Vorbehalt der allgemeinen Bestimmungen und der Vorschriften über Beginn und Dauer der Schulpflicht von einzelnen gesetzlichen Bestimmungen abweichen werden kann. Die Versuche sind zeitlich zu befristen.

Siebenter Abschnitt

KINDERGÄRTEN

§ 73bis. Kindergärten sind Bildungs- und Erziehungsstätten für noch nicht schulpflichtige und nicht schulreife Kinder. Die Erziehung des Kleinkindes in der Familie soll durch die Kindergärten in harmonischer Weise unterstützt und ergänzt werden. Der Besuch ist freigestellt.

§ 73ter. Der Staat fördert die Errichtung und den Betrieb der von den Gemeinden geführten oder der von ihnen unterstützten privaten Kindergärten.

Der Erziehungsrat setzt Richtlinien fest über die Einrichtung und die Beaufsichtigung von Kindergärten sowie über die Anforderungen an die Kindergärtnerinnen.

Achter Abschnitt

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 85. Soweit das Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859, das Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926, das Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 5. Juli 1931 und das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. Dezember 1955 von Sekundarschule sprechen (Sekundarschulgemeinde, Sekundarschulpflege), werden diese Bezeichnungen durch Oberstufe (Oberstufengemeinde, Oberstufenschulpflege) ersetzt.

§ 112. Ziffer 3, lit. b, des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. Dezember 1955 wird aufgehoben und durch die folgende Bestimmung ersetzt:

b) die Primarlehrer und Oberstufenlehrer.

§ 41, Abs. 1, Sätze 2 und 3, des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 wird aufgehoben und durch die folgende Bestimmung ersetzt:

Die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden erlassen hierüber eine Gemeindeordnung, die der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

§ 81 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 wird durch folgenden Absatz 5 ergänzt:

Frauen sind in die Schulpflege wählbar.

§ 86. Die bestehenden Sekundarschulgemeinden, vereinigten Schulgemeinden sowie die politischen Gemeinden, welche das Sekundarschulwesen besorgen, haben innert zehn Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Aufgaben der Oberstufengemeinden zu übernehmen und die Oberstufenorganisation durchzuführen. Änderungen in der Einteilung oder im Bestand von Gemeinden sind innert der gleichen Frist vorzunehmen.

§ 87. Fonds, die ausschliesslich zugunsten der bisherigen 7. und 8. Klasse der Primarschule oder deren Schüler errichtet wurden, sind mit der Durchführung der Oberstufenorganisation unter Wahrung ihrer Zweckbestimmung der Oberstufengemeinde abzutreten.

Die Gemeinden verständigen sich über die allfällige Abtretung von weiterem Gemeindevermögen und die Uebernahme von Gemeindeschulden sowie über die Benützung

bisheriger Schullokalitäten der 7. und 8. Klasse durch die Oberstufe. Im Streifalle entscheidet der Regierungsrat.

§ 88. Der Staat kann die Bildung von Zweckverbänden und die Zuteilung von Schülern im Rahmen dieses Gesetzes durch Beiträge erleichtern. Die Gewährung und Verwendung solcher Beiträge wird durch Verordnung geregelt.

Bei Änderungen in der Einteilung oder im Bestand von Gemeinden finden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes Anwendung.

§ 89. Bis zur Einführung der voll ausgebauten Oberstufe durch die Gemeinden richten sich die Bedingungen für die Aufnahme in die Sekundarschule und in die Oberstufe der Primarschule nach den bisherigen Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschule vom 11. Juni 1899.

§ 90. Bis zu einer Revision des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 5. Juli 1931 werden Schülerinnen, welche den Mädchenhandarbeitsunterricht und den Haushaltungsunterricht an der Sekundarschule oder an der Werkschule vollständig besucht haben, vom Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule teilweise befreit. Der Regierungsrat bestimmt den Umfang der Befreiung.

§ 91. Über die Ausbildung der Lehrer der Sekundar- und der Werkschule und die Erlangung des Befähigungs- und Wahlbarkeitsausweises werden besondere gesetzliche Bestimmungen erlassen.

Bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen erlässt der Regierungsrat auf dem Verordnungswege die erforderlichen Vorschriften über die Ausbildung und Wahlfähigkeit sowie die Verwendung der bei der Einführung der ausgebauten Oberstufenorganisation an der 7. und 8. Klasse der Primarschule amtierenden Lehrer. Sie können zur Erlangung des Befähigungsausweises zu ergänzenden Ausbildungskursen verpflichtet werden.

§ 92. Die Verordnungsbestimmungen, die sich auf die §§ 16, 18, 57, 59, 67, 88 und 91 dieses Gesetzes beziehen, unterliegen der Genehmigung des Kantonsrates.

Art. 2

Der Regierungsrat bestimmt nach Annahme des Gesetzes durch die Stimmberichtigen und nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

AUS DEN VORSTANDSSITZUNGEN

23. Sitzung, 4. Juni 1958, Pestalozzianum

Am 31. März 1958 veranstaltete die Kommission für das *Schweizer Singbuch — Oberstufe* unter dem Präsidium von Hans Fuchs, Romanshorn, in Gottlieben mit Vertretern der drei beteiligten Konferenzen Zürich, Thurgau und St. Gallen eine kleine Feier zum zwanzigjährigen Bestehen des gemeinsamen Verlagswerkes. Bis Ende 1957 wurden 187 000 Bücher verkauft; 55 Prozent davon gingen in den Kanton Zürich.

Für den *Englischkurs 1959* interessieren sich 30—50 Thurgauer Sekundarlehrer.

Vom *Cours de grammaire* von Dr. Hoesli soll eine kleine, unveränderte Auflage gedruckt werden.

Aus Kollegenkreisen wird der Vorstand nach seiner Stellungnahme zu den *Namen unserer Schule* befragt. Wir halten dafür, dass die drei Bezeichnungen, denen die Schulsynode zugestimmt hat — Sekundarschule, Werkschule, Abschlußschule — die besten wären. Mit vielen Kollegen einiggehend, würden wir am liebsten am hergebrachten Namen unserer Sekundarschule, der im Kanton Zürich eine gute Tradition verkörpert, festhalten. Leider scheint der Name «Werkschule» aus politischen Gründen für die mittlere der drei Schulen der Oberstufe nicht tragbar. Mit dem Namen «Sekundar-

schule» möchte man ihr offenbar mehr Ansehen geben; so schlägt der Regierungsrat die Bezeichnungen Realschule, Sekundarschule und Werkschule vor. Diese Namen entsprechen einigermassen der Tendenz nach Vereinheitlichung der Schulbezeichnungen in der Schweiz. Wo Realschule und Sekundarschule in andern Kantonen nebeneinander vorkommen, ist die erstere die Schule der Leistungsfähigeren. Auf unsere Schule angewandt, würde der Name Realschule zudem zutreffend die Vorstufe zur Oberrealschule bezeichnen. Der Vorstand der SKZ möchte darum keinen Kampf um den Namen unserer Schule eröffnen; wichtiger als die Namenfrage scheint ihm eine gute Regelung der Fragen der Lehrerausbildung, der Schülerzuteilung und der Lehrpläne.

Der Vorstand unterzieht die Reorganisationsmassnahmen bei einer allfälligen Einführung der *Fünftagewoche in der Schule* einer ersten Prüfung. Von den drei Möglichkeiten (Kurzlektionen — Reduktion der Stundenzahl einzelner Fächer — Schule am Mittwochnachmittag) erscheint die dritte als ungünstigste. Die damit gemachten Erfahrungen in der Kriegszeit (Fünftagewoche zur Einsparung von Heizmaterial) haben deutlich gezeigt, dass die Schüler eines freien Nachmittags als Zäsur in ihrer Arbeitswoche bedürfen, wenn nicht die Leistung in der zweiten Wochenhälfte deutlich absinken soll.

Der Präsident, Dr. E. Bienz, bemühte sich um die Organisation von *Einführungskursen in die Rechenbücher* von Max Schächlbin und Rudolf Weiss. Die Darlegungen der beiden Autoren über ihre Absichten und Ueberlegungen hätten gewiss lebendiges Interesse gefunden. Leider können sie sich aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Verfügung stellen. Sich mit andern Kursleitern zu behelfen, erscheint nicht angezeigt und dürfte kaum das nötige Interesse der Kollegen finden. Wir verzichten darum auf die Veranstaltung des Kurses, was um so eher verantwortet werden kann, als die Rechenbücher in ihrer heutigen Form weitherum anerkannt und als stufengemäss und gut befunden werden.

24. Sitzung, 28. Juni 1958, im Gasthaus Bad Kämmoos, zusammen mit den Rechnungsrevisoren, Vertretern der Bezirkskonferenz Hinwil und dem Präsidenten des Sekundarlehramtskandidaten-Verbandes an der Universität Zürich, Peter Denzler, Winterthur.

Mit Genugtuung nehmen wir zur Kenntnis, dass der Schweizerische Lehrerverein und die nationale Unesco-Kommission die Schaffung einer *pädagogischen Informationsstelle* planen, wie wir sie seinerzeit beim Pestalozzianum anregten.

Der Vorstand nimmt den *Bericht der Rechnungsrevisoren* entgegen; sie anerkennen die grosse Arbeit des Quästors und weiterer Vorstandsmitglieder beim Verlagswechsel und beantragen Abnahme unter bester Verdankung.

Das Lehrmittel *«Parlamo italiano»* findet auch im Ausland Anerkennung und Verwendung; so bezieht die Volkshochschule Bremen eine grössere Anzahl Exemplare.

Vorbereitung der *Präsidentenkonferenz* vom 5. Juli:

Der Vorstand stimmt, nach Orientierung durch Dr. Sommer, den Thesen der Kommission zur *Begutachtung des Geschichtslehrmittels Hakios-Rutsch* zu. Die Kommission anerkennt, dass es einen guten Ueberblick

über die Welt- und Schweizergeschichte vermittelt und im allgemeinen dem Verständnis des Sekundarschülers angepasst ist; doch erscheint die Ergänzung durch ein *geschichtliches Lesebuch* mit Quellen- und literarischen Lesestücken nötig. Dieses sollte aber — wegen der gewichtsmässigen Belastung des Schulsackes — in mehreren kleinen Bändchen herausgegeben werden. Bis mit diesem Lesebuch genügende Erfahrungen gemacht worden wären, spätestens aber bis 1963, könnte das vorliegende Geschichtslehrmittel unverändert weiterbenutzt werden. Dann wäre eine eingehendere Begutachtung, Umarbeitung und Ergänzung unumgänglich. Als Herausgeber des geschichtlichen Lesebuches käme der Kantonale Lehrmittelverlag in Frage; interessierte er sich nicht dafür, würde die SKZ einspringen.

Am 17. oder 24. Januar 1959 soll eine *Jubiläumsfeier des Sekundarlehramtskandidaten-Verbandes an der Universität Zürich*, gegründet am 4. Dezember 1908, durchgeführt werden. Sie soll in Form einer akademischen Feier und eines gesellschaftlichen Abendanlasses für die Kandidaten und die Kollegen mit ihren Damen stattfinden. Zusammen mit stud. phil. Peter Denzler wird eine Kommission von Vorstandskollegen, unter der Leitung von Dr. A. Gut, die nötigen Vorbereitungen treffen. Gern hört man, dass sich die Kandidaten aktiv am unterhaltenden Teil beteiligen wollen, doch ist die Kommission froh über weitere Mithilfe aus dem Kreis unserer Kollegen.

Mit Vertretern der *Mittelschule Oberland* wird eine Vereinbarung im Sinne eines Anschlussprogramms vorbereitet.

W. Weber

PRÄSIDENTENKONFERENZ

5. Juli 1958, Kongresshaus, Zürich

Anwesend sind die Präsidenten aller Bezirkssektionen, der Sekundarkonvente der Stadt Zürich, Vorstand und Verlagsleiter.

Vorsitz: Konferenzpräsident Dr. E. Bienz

1. Namenfrage

Dr. E. Bienz legt die Auffassung des Vorstandes bezüglich des zukünftigen Namens der Sekundarschule dar (s. 24. Sitzung) und findet die Zustimmung der Versammlung.

2. Ueber die Begutachtung des *Geschichtslehrmittels* orientiert W. Weber. Der Vorsitzende fordert die Sektionspräsidenten auf, die Kollegen zu ermuntern, ihre Wünsche betreffend die Aufnahme von Quellen- und Lesestücken in ein geschichtliches Lesebuch dem Vorstand einzureichen (s. 24. Sitzung).

3. An der ausserordentlichen Tagung vom 23. August wird *Alfred Staehli*, Winterthur, über die Erfahrungen mit dem Französischlehrmittel *«Premières années de français»*, von *Max Staenz*, referieren. — Wie man vernimmt, ist auf Frühjahr 1959 eine Neuschaffung des Französischlehrmittels von Dr. Hoesli durch Hermann Leber zu erwarten.

4. In der Frage *Fünftagewoche und Schule* stimmen die Sektionspräsidenten den Ueberlegungen des Vorstandes (s. 23. Sitzung) zu, wobei ausdrücklich betont wird, dass wir in dieser Frage keine Initiative ergreifen, aber mit Lösungsmöglichkeiten bereit sein wollen, falls die Frage von aussen her aufgerollt wird. Bis jetzt kann keine Lösung vorgeschlagen werden, die nicht Aenderungen am Lehrplan (Stoffabbau, eventuell Verlängerung der Schulzeit) bedingen würde.

5. Der Vorsitzende orientiert über die bisherigen Ergebnisse der Beratungen über einen neuen *Lehrplan der Sekundarschule* und das weitere Vorgehen. Die erste Phase umfasste die Arbeit des Vorstandes zur Aufstellung eines Lehrplanentwurfes und die Besinnung auf Grundlagen von Erziehung und Unterricht durch die Vorträge von Staatsanwalt Dr. Rohner und Dr. W. R. Corti sowie durch die Arbeiten im Jubiläumsjahrbuch 1956. Als zweite Phase folgte die noch nicht ganz abgeschlossene dezentralisierte Meinungsbildung durch die Behandlung des Lehrplanentwurfes in den Bezirkskonferenzen und Sekundarkonventen. Die dritte Phase soll der Erarbeitung eines Ueberblicks über die pädagogische Situation der Gegenwart, der Schärfung der Begriffe und der Gewinnung von Maßstäben für die Erziehungs- und Schularbeit dienen, wozu Prof. Dr. Leo Weber seine Mithilfe in Form eines Seminars mit Kolloquium im nächsten Wintersemester zugesichert hat. Als vierte und letzte Phase wird nachher die Bereinigung des Lehrplanvorschages erfolgen, wobei wir hoffen, nicht bloss zu Kompromissen, sondern zu guten Synthesen zu gelangen.

6. Der *Englischkurs in England*, ursprünglich für 1958 vorgesehen, musste umständshalber auf *anfangs Sommerferien 1959* verschoben werden; er soll drei Wochen dauern. Die Sektionspräsidenten übernehmen es, dafür zu sorgen, dass die provisorischen Anmeldungen noch in den Sommerferien 1958 erfolgen.

7. Wie Hans Reimann bekanntgibt, bestehen drei Möglichkeiten für die *Weiterbildung in Physik*. An den Kursen des Vereins für Knabenhendarbeit und Schulreform, die hauptsächlich Anleitungen für Schülerübungen bieten, nehmen gegenwärtig 18 Kollegen teil. Kollege A. Brunner, Zürich, Rebhügelschulhaus, möchte an Stelle des Physikunterrichts nach einem Minimalprogramm das «exemplarische Lehren» setzen, das aber viele zusätzliche Apparate erfordert; an vier Nachmittagen nach den Herbstferien möchte er seine Ideen am Teilgebiet Elektrizitätslehre demonstrieren. Der Präsident hofft, es möchten viele Kollegen an dieser Abklärung über den Aufbau des Physikunterrichts teilnehmen. Zum Dritten wären Kurse der SKZ möglich über Basteln physikalischer Apparate für die Schüler und mit den Schülern sowie eigentliche Weiterbildungskurse für die Lehrer, zum Beispiel über Elemente der Atomphysik. In der Diskussion wurde besonders die letztgenannte Möglichkeit warm begrüßt.

8. *Umfang der Aufnahmeprüfungen an den Unterseminarien*. Die Unterschiede zwischen Küsnacht (Prüfung in den drei Hauptfächern Deutsch, Französisch und Mathematik) und Töchterschule Zürich (Hauptfächer + Realien + Kunstmaterie) führte zu verschiedenen Vorstößen nach Vereinheitlichung. Der Vorstand der SKZ setzte sich für die Dreifachprüfung ein; die Umstände (Schülerausgleich zwischen Küsnacht, Zürich und Oerlikon) führten für die Aufnahmeprüfung 1958 zu dieser Lösung. Doch sicherte der Vorstand der SKZ seine Mitarbeit zur Beschaffung von weiteren Informationsmöglichkeiten über die Seminarkandidaten zu. Die Antworten von 12 deutschschweizerischen Seminarien auf unsere Fragebogen zeigen, wie W. Weber ausführt, dass solche Möglichkeiten bestehen (zum Beispiel psychologische Prüfung und Beratung von Grenzfällen; durch den Sekundarlehrer auszufüllender Fragebogen; freies Prüfungsgespräch oder nichtkonventionelle Realienprüfung; Kunstmaterieprüfung nach Wahl des Kandi-

daten). Eine rasch zu bestellende Kommission von 9 bis 10 Mitgliedern wird die Frage studieren. Das Ziel des Vorstandes ist, die Prüfung weder ungebührlich zu erleichtern noch irgendwie zu erschweren, sondern eine gute und gerechte Auslese zu ermöglichen.

In der Diskussion kommt auch der Antrag des Schulkapitels Zürich, Abteilung 2, an die Prosynode zur Sprache, der Forderungen und Anregungen stellt betreffend die Schwierigkeit der Prüfungsaufgaben, ihre Begutachtung durch eine kleine Gruppe von Sekundarlehrern, die Bewertung nach einheitlichen Maßstäben, die Vereinheitlichung der Aufnahmeprüfungen. Dabei wird der Meinung Ausdruck gegeben, diese Wünsche würden am besten von der vorgesehenen Kommission der SKZ behandelt, der auch die Anregungen von Walter Schoop betreffend Prüfung in zwei Kunstmaterien überwiesen werden.

9. Dr. H. Haeberli orientiert über die Pläne für die *50-Jahr-Feier des Sekundarlehramtskandidaten-Verbandes* und findet die Zustimmung der Präsidentenkonferenz (s. 24. Sitzung).

10. Verlag

Max Gysi verteilt die *Schreibvorlage* (Preis pro Stück 20 Rappen) und das *Beilageblatt* zum Zeugnis (Preis pro 100 Stück Fr. 5.—).

11. Allfälliges

F. Wittpennig bringt den Wunsch nach einem Ersatz für das bisherige *Geometrielehrmittel für Mädchen* vor.

Der Aktuar: W. Weber

PROTOKOLL DER AUSSENORDENTLICHEN TAGUNG

23. August 1958, 14.15 Uhr,
im Auditorium 101 der Universität Zürich (1. Teil)

Obwohl die Tagung der Besprechung von zwei Lehrmitteln dient, die vorwiegend die Sekundarlehrer sprachlicher Richtung interessieren, erscheint die erfreulich grosse Zahl von 130 Kollegen. In ihrem Namen begrüßt Präsident Dr. E. Bierz willkommene Gäste: Präsident und Aktuar der Kantonalen Schulsynode, den Direktor des Oberseminars, den Rektor und zwei Professoren der Oberrealschule, die Präsidenten des ZKLV, der Oberstufkonferenz und der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Glarus.

Als *Stimmenzähler*, die auch das Protokoll zu prüfen haben, werden Gerhard Egli und Karl Hirzel gewählt.

1. Mitteilungen

Der Präsident erwähnt den Englischkurs, der im Sommer 1959 in England durchgeführt werden soll, die geplanten Verhandlungen mit den Unterseminarien Küsnacht und Töchterschule Zürich, die Jubiläumsfeier des am 4. Dezember 1908 gegründeten Verbandes der Sekundarlehramtskandidaten an der Universität Zürich und die mit der Mittelschule Oberland getroffenen Vereinbarungen über den Stoff der Aufnahmeprüfungen in Französisch und Mathematik.

2. *Begutachtung des Geschichtslehrmittels «Welt- und Schweizergeschichte» von A. Hakios und W. Rutsch*. Die Entstehung des Buches hat, wie der Vorsitzende einleitend feststellt, eine lange Vorgeschichte. Dem vorausgehenden Lehrmittel Witz-Specker wurden Stoffüberfülle und vor allem seine abstrakte, für den Schüler kaum verständliche sprachliche Form vor-

geworfen. Die Jahresversammlung vom 29. Oktober 1938 hat sich darum gegen eine Neuauflage dieses der Schulstufe nicht angepassten Buches ausgesprochen. Am 11. Februar 1939 diskutierten die Geschichtslehrer in einer ausserordentlichen Konferenz über die Form des neuen Geschichtslehrmittels. Dabei ging es schliesslich um die Frage: Geteiltes Buch (Leitfaden und Lese teil) oder einheitliches Buch? Nach langer Diskussion entschied sich die Versammlung für ein ungeteiltes Buch; sie wünschte eine «ausführliche, kindertümliche, bildhafte Darstellung» der Welt- und Schweizergeschichte, wobei die Lehrmittel von Burkhard und Jaggi als vorbildlich hingestellt wurden. Auf ein Preisaus schreiben der Erziehungsdirektion zur Gewinnung eines neuen Geschichtslehrmittels gingen acht Arbeiten ein, von denen fünf mit Preisen bedacht wurden. Im ersten Rang standen Albert Hakios, damals Sekundarlehrer in Hedingen, heute in Zürich, und Walter Rutsch, damals Sekundarlehrer in Winterthur, heute in Bassersdorf. In den Jahren 1945 bis 1948 arbeiteten die beiden ersten Preisträger das jetzige Lehrmittel aus, und im Jahre 1951 wurde es zum erstenmal an die Schulen abge geben. Die Begutachtungsfrist wurde, um das Buch richtig ausprobieren zu können, bis auf das Jahr 1958 erstreckt. Vorbereitet wurde sie durch eine Kommission der SKZ, der Dr. Max Sommer, Winterthur (Präsident), Eugen Ernst, Wald, Dr. Max Ammann, Rüti ZH, Dr. Paul Flaad, Turbenthal, Walter Weber, Meilen, Albert Schwarz, Zürich, und Dr. Eduard Schwammberger, Illnau, angehörten. Sie stellte nach eingehenden Beratungen einstimmig ihre Thesen auf, denen der Vor stand der SKZ seinerseits zustimmt.

Dr. Max Sommer begründet in knappen, klaren Ausführungen die fünf Thesen.

Zunächst stellt er fest, dass das Buch gegenüber dem früheren einen beachtlichen Fortschritt bedeutet. Es gibt den gewünschten Ueberblick über die Welt- und Schweizergeschichte und beschränkt sich auf Wesentliches. Die Sprache ist im allgemeinen dem Verständnis des Schülers angepasst. Damit hat das Buch eine wichtige Forderung der Lehrerschaft im grossen und ganzen erfüllt (These 1).

Zu These 2 bemerkt er, dass viele Kollegen im Buche gerne mehr Schilderungen und Quellenauszüge sähen. Dies ist auch der Grund, warum der Leseteil des alten Geschichtsbuches noch an zahlreichen Schulen verwendet wird. Die Werke Jaggis sind farbiger und fessender als unser neues Lehrmittel, verfügen aber auch über viel mehr Platz. Da unser Buch nicht umfangreicher und schwerer werden darf, wäre eine Vermehrung der Schilderungen und Quellenstücke nur auf Kosten der eigentlichen *Lehrbuchstellen* möglich, das heisst, der Schüler fände dann wohl viele zum Teil spannende Ausführungen, aber das historische Geschehen und die Zusammenhänge, also das Wesen der Geschichte, müssten zwangsläufig eingeschränkt werden. Wenn wir den Schüler zu einem gewissen historischen Denken erziehen wollen, darf diese Seite des Unterrichts nicht zu kurz kommen. Einzelheiten und farbige Eindrücke sind wichtig, ja nötig, aber nur, wenn sie die Erfassung des historischen Geschehens unterstützen, nicht aber, wenn sie sie eher erschweren. Dass in diesem Punkt das Lehrmittel nicht ganz befriedigt, liegt also vor allem an den äussern Verhältnissen.

These 3 schlägt darum vor, ein *geschichtliches Lese buch* zu schaffen. Damit will die Kommission aber nicht zum zweigeteilten Lehrbuch zurückkehren, bei

dem der Lehrbuchteil raumshalber kaum anders als gedrängt, abstrakt und dem Schüler unverständlich würde. Wir sollten am ungeteilten Geschichtsbuch fest halten, doch dieses durch *einige Lesebändchen* für die verschiedenen Zeitabschnitte ergänzen. Diese Bändchen könnten geeignete Quellen, Lesestücke, Gedichte usw. enthalten und so die zu behandelnden Abschnitte näher beleuchten und ausschmücken. — Wenn der Lehrmittelverlag diese Bändchen nicht herausgeben will, so wäre das wohl die Aufgabe der SKZ.

Zu These 4: Bevor wir wissen, wie das geschichtliche Lesebuch aussieht, was es enthält und wie weit es Lehrern und Schülern dient, hat es keinen Sinn, am vorliegenden Buch Änderungen vorzunehmen, um so weniger, als es ja den Anforderungen, besonders an die Lesbarkeit, weitgehend entspricht und keine schwerwiegenden Mängel aufweist.

Doch möchten wir (These 5) das Buch nicht endgültig annehmen. Wenn wir einmal das geschichtliche Lesebuch besitzen, kann das Lehrbuch da und dort entlastet werden. Auch werden gewisse Änderungen in Aufbau und Stil vorzunehmen sein. Die Lehrerschaft will sich das Recht der endgültigen Begutachtung wahren; sie soll spätestens im Jahre 1963 erfolgen.

Diskussion. Es wird sofort auf die einzelnen Thesen eingetreten.

Zu These 1. Kollege *Hermann*, Winterthur, begrüßt es, dass sich das Lehrmittel auf Wesentliches beschränkt, vermisst aber die Behandlung der Kreuzzüge, deren Bedeutung auch für die Gründung der Eidgenossenschaft er darlegt.

Zu These 2. Alfred *Zollinger*, Thalwil, erklärt sich von der Kombination von pragmatischer Geschichtsschreibung und von Schilderungen wichtiger Einzelheiten im Lehrmittel Hakios-Rutsch voll befriedigt und spricht sich gegen die Schaffung von Leseheften aus. Für Quellenbetrachtungen seien unsere Schüler zu jung; zusätzliche Lesestoffe kann der Lehrer vorlesen. Wichtiger als die Vermehrung des Lesestoffes für die Schüler findet er die Erziehung zur eingehenden und auswertenden Bildbetrachtung an Hand der Geschichtsbilderatlanen oder der bald mit Kommentar erscheinenden Kleinbildserien für den Geschichtsunterricht, welche die SAFU geschaffen hat. Er fürchtet, mit der Bereitstellung von vermehrtem Lesestoff könnte man sich im Stoff verlieren und die Behandlung der Geschichte unseres Jahrhunderts versäumen.

Th. Marthaler gefällt das Geschichtsbuch sehr gut. Er meldet nur drei kleine Wünsche an: 1. Bei allen Zitaten sollte die Quelle angegeben sein. 2. Den Bildern sollten erläuternde Legenden beigegeben werden. 3. Um die Selbsttätigkeit der Schüler zu erleichtern, gehörte ein Namenregister ins Buch.

Dr. Sommer entgegnet A. Zollinger, dass die Lesebändchen vom Lehrer in aller Freiheit verwendet werden können und dass sie auch zur Hauslektüre der Schüler dienen mögen. Wenn man später einige längere Schilderungen aus dem Lehrmittel herausnehmen kann, wird Platz für die Darstellung neuester Geschichte frei werden.

Den Thesen 1 und 2 wird ohne Gegenantrag zugesagt. Zu These 3 stellt A. Zollinger den Antrag, auf die Schaffung eines geschichtlichen Lesebuches zu verzichten.

Synodalpräsident *Dr. Voegeli* weist darauf hin, dass dann jeder Grund dahinfiele, die eingehende Begut

achtung zu verschieben. Diese würde, wie *Dr. Max Ammann*, Rüti, verstehen lässt, heute nicht leicht zu bewältigen sein. Eine Mehrheit der Kommission hatte viel am Buch zu kritisieren; in der Forderung nach einem geschichtlichen Lesebuch aber war man einig. *Huonker*, Zürich, findet, unser Geschichtslehrmittel sei eines der besten Schulbücher. Er ist nicht gegen die Lesebändchen, wohl aber dagegen, dass man nachher alles aus dem Geschichtsbuch streicht, was ihm Leben und Farbe gibt. Dass letzteres nicht beabsichtigt ist, betont der *Referent*. Die Verfasser wären in erster Linie Mitarbeiter am Lesebuch. Nach ihrem Willen könnte später das Lehrmittel um 20–30 Seiten entlastet werden; doch soll es nie mehr ein trockener Leitfaden werden.

Mit überwiegender Mehrheit stimmt die Versammlung der Schaffung von Lesebändchen (*These 3*) zu.

Zu *These 4*. *Fritz Illi*, Zürich, ist es aus der Diskussion klar geworden, dass die Thesen unsere Wertschätzung des Buches zu wenig klar zum Ausdruck bringen. Er möchte darum in *These 4* beifügen: (dieses) wertvolle (Lehrmittel). Mehrheitlich wird diese Ergänzung angenommen.

Zu *These 5*. *Th. Marthaler* beantragt Streichung. Da man keine grössern Änderungen wünsche, sei keine weitere Begutachtung nötig. *Gerh. Egli*, Zürich, dagegen möchte den Kollegen, die Einwände vorzubringen hätten, zu geeigneter Zeit die Gelegenheit dazu bieten. Unter andern setzt sich *Walter Adolph*, Zollikon, für die *These 5* ein; nach Erscheinen des Buches *Hakios-Rutsch* sind verschiedene Geschichtslehrmittel geschaffen worden, die neue Wege, zum Beispiel für die Selbsttätigkeit der Schüler, weisen; mit *These 5* behalten wir den Autoren und uns die Möglichkeit zu Verbesserungen vor.

Mit 73 Stimmen wird *These 5* angenommen; 12 Stimmen fallen auf den Verwerfungsantrag *Marthaler*.

L. Clavuoth weist noch auf das Gewicht des Buches hin und wünscht, dass Schritte beim Kantonalen Lehrmittelverlag auf Zweiteilung des Buches unternommen werden. *H. Fehr* warnt davor, bei einer Umarbeitung auf zu viele Wünsche der Kollegen zu achten und ihretwegen wieder zu viel ins neue Buch hineinzustopfen.

Die Thesen lauten nunmehr:

1. Das Lehrmittel von *A. Hakios* und *W. Rutsch* gibt einen guten Ueberblick über die Welt- und Schweizergeschichte; es beschränkt sich auf Wesentliches und ist im allgemeinen dem Verständnis des Schülers angepasst.
2. Im Unterricht zeigt es sich jedoch, dass die vorliegende Kombination von Lehr- und Lesebuch nicht voll befriedigt. Die Zahl der eindrücklichen Schilderungen ist zu klein; ihre Vermehrung aber müsste die Uebersichtlichkeit beeinträchtigen.
3. Es soll darum zur Ergänzung des Lehrbuches ein geschichtliches Lesebuch mit Quellen, Lesestücken usw. geschaffen werden, das in mehrere Bändchen aufzuteilen ist.
4. Bis mit diesem Lesebuch genügend Erfahrungen gemacht worden sind, kann das wertvolle Geschichtslehrmittel unverändert weiterbenutzt werden.
5. Drei Jahre nach Erscheinen des geschichtlichen Lesebuches, spätestens aber 1963, soll das Geschichtslehrmittel von *A. Hakios* und *W. Rutsch* erneut begutachtet werden.

W. Weber

Schulsynode des Kantons Zürich

VERSAMMLUNG DER PROSYNODE

*Mittwoch, 20. August 1958, 14.15 Uhr,
Walcheturm, Zürich*

Anwesend sind die Abgeordneten des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion, der Synodalvorstand, die Abgeordneten der Schulkapitel, des Ober- und Unterseminars, der kantonalen Mittelschulen von Zürich, Winterthur und Wetzikon und der Töchterschule Zürich sowie der Synodalreferent.

1. Gemäss einem Antrag des Synodalvorstandes wird an der diesjährigen Synode, im Sinne eines Versuches, auf den Namensaufruf der neuen Mitglieder verzichtet. Die Liste der neuen Mitglieder erscheint im Amtlichen Schulblatt vom 1. September 1958.
2. Das Schulkapitel Bülach verlangt für die Kandidaten der zürcherischen Lehrerbildungsanstalten, ausser Klavier und Violine, die Freigabe von weiteren geeigneten Instrumenten als alternativ-obligatorisches Prüfungsfach.
3. Die dritte und vierte Abteilung des Schulkapitels Zürich ersuchen um Gratisabgabe der Wegleitung der Siebs-Kommission, «Die Aussprache des Hochdeutschen» von Prof. Dr. Bruno Boesch, an alle Synoden.
4. Die vierte Abteilung des Schulkapitels Zürich stellt den Antrag auf vermehrte Massnahmen zum Schutze der Jugend vor Schundschriften.
Die Anträge 2–4 werden von der Prosynode an den Erziehungsrat weitergeleitet.
5. Das Schulkapitel Bülach beantragt die Revision der Lehrpläne der zürcherischen Lehrerbildungsanstalten, um den Seminaristen die Möglichkeit zu geben, nebst Französisch auch Englisch und Italienisch zu lernen. Da die Forderung an den kantonalen Lehrerbildungsanstalten erfüllt ist, wird das Begehr abgelehnt.
6. Das Kapitel Zürich, zweite Abteilung, wünscht die Schaffung von Richtlinien für die Aufnahmeprüfungen an Mittelschulen. Das Geschäft wird zur näheren Abklärung der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich überwiesen.
7. Der Antrag des Schulkapitels Zürich, zweite Abteilung, betreffend die Entschädigung der Kapitelsvorsitze, soll durch die Konferenz der Kapitelspräsidenten überprüft werden.
8. Die Prosynode nimmt Kenntnis vom Kommissionsbericht «Anschluss Sekundarschule - Mittelschule», ohne materiell auf ihn einzutreten. Sie beantragt dem Erziehungsrat für die weitere Behandlung des Geschäftes folgendes Vorgehen:
 - a) Der Erziehungsrat erteilt dem Synodalvorstand den Auftrag, den Kommissionsbericht durch die Schulkapitel, die Mittelschulkonvente und den Senat der Universität bis Ende 1958 begutachten zu lassen.
 - b) Zur Vorbereitung der Begutachtung wird am 29. Oktober 1958 eine Referentenkonferenz durchgeführt.
 - c) Die Prosynode berät, als Abgeordnetenkonferenz gemäss § 26 des Reglementes für die Schulsynode, die definitive Begutachtung zuhanden des Erziehungsrates.

A. Walser

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

AUS DEN SITZUNGEN DES KANTONALVORSTANDES

7. Sitzung, 13. März 1958, Zürich

Der Kantonalvorstand gratuliert seinem Präsidenten Jakob Baur zu seiner ehrenvollen Wahl als Stadtrat von Zürich. Für den ZKLV bedeutet das Wahlergebnis allerdings den Verlust eines vorbildlichen und allseitig verehrten Präsidenten.

Die Wahl des neuen Präsidenten wird an der ordentlichen Delegiertenversammlung des ZKLV am 28. Juni 1958 erfolgen. Bis dahin wird Vizepräsident Jakob Binder den Verein nach aussen vertreten.

Die Erziehungsdirektion hat für das Jahr 1957 einen Beitrag von Fr. 571.— an die Auslagen der Volksschulgesetz-Kommission bewilligt.

Nach einer durch die zuständige Bezirksschulpflege auf Verlangen eines Kollegen durchgeföhrten Untersuchung betreffend Anwendung der Körperstrafe ist ein Vergleich zustande gekommen, so dass von einer gerichtlichen Ehrverletzungsklage abgesehen werden kann.

Aussprache über die diesjährigen Aufnahmen in die Lehramtsabteilungen der Kantonsschulen und die Unterseminarien.

Behandlung des Gesuches eines im Militärdienst erkrankten Kollegen betreffend Lohnauszahlung und Rückgriff des Kantons auf seine Militärversicherungsrente.

Die Jahresrechnung 1957 des ZKLV wurde von zwei Mitgliedern des Kantonalvorstandes geprüft und diesem unter bester Verdankung an den Zentralquästor zur Abnahme empfohlen.

Zehn Kolleginnen und Kollegen wird der Jahresbeitrag pro 1958 aus verschiedenen Gründen (Studium, Verheiratung, Krankheit) erlassen.

8. Sitzung, 27. März 1958, Zürich

Die Konferenz der Kapitelspräsidenten hat am 26. März der Verordnung über die Zuteilung der Schüler der 6. Klasse in die drei Schulen der Oberstufe und den Uebertritt von einer dieser Schulen in eine andere (Uebertrittsverordnung) in den Grundzügen zugesimmt.

Der Kantonalvorstand nimmt in zustimmendem Sinne Kenntnis vom Bericht und Antrag des Regierungsrates zu den Motionen Robert Schmid, Zürich, Max Bührer, Bubikon, und Willy Wagner, Zürich, betreffend Massnahmen zur Behebung des Lehrermangels und hofft, die kantonsrätliche Kommission werde sich diesem Antrage ebenfalls anschliessen können.

Mit Herrn Direktor Prof. Dr. R. Honegger vom Kantonalen Oberseminar wird eine Aussprache über Fragen der Lehrerbildung und einer allfälligen Umorganisation des Oberseminars vereinbart.

Die Vereinigung der Lehrer im Ruhestande hat erneut ihrem Wunsche auf Erhöhung der Teuerungszulagen für Rentner Ausdruck gegeben.

Das Begehr der Finanzdirektion, die Lehrmittelverfasser bei der Berechnung der AHV-Beiträge als Selbständigerwerbende zu betrachten, ist von der zuständigen Instanz abgewiesen worden.

Einem in einen Disziplinarfall mit einem Schüler verwickelten Kollegen ist nach Rücksprache mit dem

Rechtsberater des ZKLV Auskunft und Rat erteilt worden.

Behandlung einiger Austrittsgesuche wegen Verheiratung oder Berufsaufgabe.

9. Sitzung, 24. April 1958, Zürich

Das dem Kanton durch Gesetz zustehende Rückgriffsrecht auf die Leistungen der Militärversicherung an Militärpatienten wird in seinen Auswirkungen erneut diskutiert.

10. Sitzung, 1. Mai 1958, Zürich

Neben dem hauptamtlichen Berater für Vikare und Verweser werden auch zukünftig die nebenamtlichen Berater wirken, jedoch nur noch, solange sie aktiv im Schuldienst tätig sind oder ihre Pensionierung nicht mehr als ein Jahr zurückliegt.

Der Kantonalvorstand nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass sich der Leitende Ausschuss des Schweizerischen Lehrervereins in einer Erklärung in Nr. 17 der Schweizerischen Lehrerzeitung vom seinerzeit erschienenen Artikel «Ungarischer Geschichts-Gulasch» distanziert.

Da die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Lehrervereins vor derjenigen des ZKLV durchgeföhr wird, an der die neuen Delegierten gewählt werden, ergehen die Einladungen für die Delegiertenversammlung des SLV noch an die bisherigen Delegierten und die Ersatzleute.

Mit den Kollegen Hans Frei, Hch. Spörri und Dr. Paul Frey vom Lehrerverein Zürich wird eine Aussprache gepflogen über die geplante Schaffung einer Unesco-Zentralstelle zur Auskunftserteilung über schweizerische Schulfragen. Einheitlich ist man der Auffassung, dass diese Aufgabe auch vom Schularchiv am Pestalozzianum erfüllt werden könnte, ohne dass dafür ein besonderes hauptamtliches Sekretariat geschaffen werden müsste.

Die Lehrerschaft von Thalwil hat gegen die Bestimmung der neuen Gemeindeordnung, wonach die Schulpflege auch Sitzungen ohne die Lehrer abhalten könnte, beim Bezirksrat Horgen Einspruch erhoben. Der Bezirksrat hat in seinem Entscheide die angefochtene Bestimmung als gesetzwidrig erklärt. Gegen diesen Entscheid des Bezirksrates haben nunmehr der Gemeinderat, die Rechnungsprüfungskommission und die Schulpflege von Thalwil an den Regierungsrat rekurriert.

Auf eine Anfrage hin erklärt der Kantonalvorstand, dass Lehrer am Konservatorium auch als Mitglieder in den ZKLV aufgenommen werden könnten, sofern sie eine Lehrerbildungsanstalt besucht hätten und ein staatliches Lehrerpatent besässen.

Der Kantonalvorstand vertritt die Auffassung, die Personalverbände sollten sich in der kommenden Abstimmung für die Annahme des Kinderzulagegesetzes einsetzen.

Aus Kreisen der städtischen Lehrerschaft wird erklärt, das neue Absenzenformular befriedige nicht vollständig. Da die neue Auflage nicht sehr gross ist, besteht die Möglichkeit einer Änderung auf Beginn des Schuljahres 1960/61.

Es werden genehmigt: 10 Austritte wegen Verheiratung und 8 Erlasse von Mitgliederbeiträgen wegen Studiums oder längeren Auslandsaufenthaltes. E. E.

Fortschrittlicher Unterricht — Fortschrittliche Möbel

Die freie Bestuhlung mit den Gruppentischen und den Drehstühlen ist die Formgebung des neuen Geistes, des werktätigen Unterrichts und der Erziehung zur Gemeinschaft.



Mobil



Bevor Sie neue Schulmöbel kaufen, verlangen Sie bitte unsern Katalog, unverbindliche Preisofferte oder Vertreterbesuch. Prüfen Sie unsere Modelle in Ihrem Schulzimmer.

**U. Frei Mobil-Schulmöbelfabrik
Berneck SG Telephon 071/73423**



Kulturelle Monatsschrift

Im Septemberheft
Die Antillen

Zürcher Sekundarlehrer

mittleren Alters, sprachlich-historischer Richtung, sucht für 1/2 bis 1 1/2 Jahre kleineren Wirkungskreis. Freude an Sprachen, Geschichte und am Zeichnen. Ausführliche Offerten unter Chiffre 3901 an Conzett & Huber, Inseratenabteilung, Postfach, Zürich 1.

Die Schulgemeinde Nidfurn GL sucht

infolge Wegzugs des bisherigen Stelleninhabers einen
Primarlehrer

Stellenantritt 1. Dezember 1958 evtl. Frühjahr 1959. Besoldung nach kant. Besoldungsreglement plus Fr. 1000.— Gemeindezulage. — Anmeldungen sind zu richten an **Schulpräsident Herrn Fr. Böniger**, Tel. (058) 7 15 24.

Der Schulrat

WUNDERBARE WELT



Ein Bildungsbuch für Buben und Mädchen

Wunderbare Welt

Ein Bildungsbuch für Buben und Mädchen

Grossoktag, 256 Seiten mit mehr als 50 grossen Farbbildern und über 320 Photos und Zeichnungen. Halbleinwand mit Glanzfolienüberzug

Ermässigter Vorbestellpreis Fr. 14.30

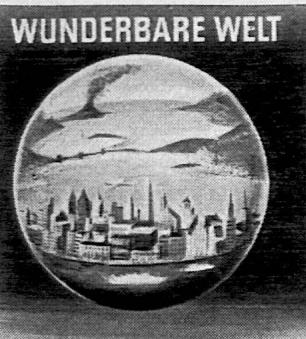
Bestellungen nach Erscheinen des Werkes, voraussichtlich Mitte November 1958, sind nur noch zum endgültigen Preis von Fr. 17.40 möglich

HERDER A.G.

BASEL

Nutzen Sie die Chance: Wenn Sie das Buch vor Erscheinen, voraussichtlich Mitte November 1958, beim Buchhändler fest bestellen, bekommen Sie es noch zum ermässigten Vorbestellpreis

Der Bildungsbuchidee entsprechend, ist dieses Werk, das Buben und Mädchen die Welt und das vielfältige Leben in ihr erklären will, nicht eine blosse Sammlung von Sachstoff. Entscheidend ist die Einführung in die Zusammenhänge, die Antwort auf die Fragen: Wozu? und Warum? und die Vermittlung eines Ordnungsbildes, wie es unsere Jugend für ihre Entwicklung braucht. 400 grossformatige Bilder, aus 3000 Meisterphotos ausgewählt, illustrieren das Buch und helfen dem jungen Menschen, mit den abstrakten Begriffen zurechtzukommen.



Ein Bildungsbuch für Buben und Mädchen



KUNSTGILDE ZÜRICH

Reproduktionen von Meisterwerken

Meisterwerke der Reproduktion

7 auserlesene Meisterwerke der Sammlung Bührle

Nr. 4 Monet	Amsterdam	Nr. 9 Gauguin	Pape Moe
6 Sisley	Hampton Court	13 Manet	Villa Bellevue
7 Van Gogh	Der Sämann	14 Renoir	Die kleine Irene
8 Cézanne	Der Knabe mit der roten Weste		(s. Abb.)

erhalten Sie als Farbreproduktionen im Format 60 x 48 cm zusammen mit dem neuen

HOMOPLAX-WECHSELRAHMEN

(s. Abb.)

der Kunstgilde Zürich für

nur Fr. 49.—

Der neue

HOMOPLAX-WECHSELRAHMEN

der Kunstgilde Zürich bietet Ihnen folgende Vorteile:

1. Sein Material, HOMOPLAX, ein Spanholz, ist so widerstandsfähig und solid, dass es sogar zum Waggonbau verwendet wird. HOMOPLAX, obwohl ein sehr leichtes Material, wirkt, biegt und verzehrt sich nicht.
2. Der HOMOPLAX-WECHSELRAHMEN der Kunstgilde Zürich kann vertikal und horizontal verwendet werden und eignet sich für alle Farbreproduktionen der Kunstgilde Zürich, im Format von 60 x 48 cm.
3. Das Profil des HOMOPLAX-WECHSELRAHMENS der Kunstgilde Zürich ist sehr modern, gediegen und passt sowohl zu alten als auch zu modernen Bildern.

Einzelpreise:

Homoplax-Wechselrahmen Fr. 18.— Farbreproduktionen 60 x 48 cm Fr. 8.—

◀ Homoplax-Wechselrahmen mit Farbreproduktion Nr. 14 der Kunstgilde Zürich Renoir: Die kleine Irene



Bestellschein

Name:

Vorname:

Wohnort:

Kanton:

Strasse:

Nr.:

bestellt: Wechselrahmen und Nr.:

der BÜHRLE-Reproduktionen und wünscht zudem Gratiszustellung des Katalogs über sämtliche Farbreproduktionen der Kunstgilde Zürich, Format 60 x 48 cm.

Ausschneiden und einsenden an: **Kunstgilde-Verlag AG Zürich, Postfach 1021, Zürich 1**

SLZ 1